

Benutzungs- und Entgeltsatzung des Amtes Burg (Spreewald) für das Haus der Begegnung sowie dessen technische Einrichtungen

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), i. V. m. den §§ 4 und 6 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Das Haus der Begegnung ist eine kommunale Einrichtung des Amtes Burg (Spreewald). Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es mehrere Ausstellungsräume, einen Vorlesungssaal nebst Foyer mit bis zu 120 Plätzen sowie die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“.

(2) Die Räume sowie die technischen Einrichtungen können im Rahmen dieser Satzung genutzt werden.

(3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes und regelt die Erhebung von Nutzungsentgelten.

(4) Für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ wird eine gesonderte Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen.

§ 2

Vermietung

(1) Eine Anmietung des Vorlesungssaals und des Foyers ist möglich, bedarf jedoch der Nutzung im Sinne des Charakters der Örtlichkeit. Eine Nutzung für private Feiern ist ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung über eine Vermietung der Räume und der technischen Einrichtungen wird durch das Amt Burg (Spreewald), vertreten durch das Sachgebiet Tourismus, getroffen.

§ 3

Entgeltregelung

(1) Für die Nutzung des Hauses der Begegnung sowie der technischen Einrichtungen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Entgeltschuld dem Amt Burg (Spree-wald) gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen haftet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe der Entgelte

(1) Die Höhe des Entgeltes für die Anmietung des Vorlesungssaals und/oder des Foyers wird wie folgt festgelegt:

a) Stundensatz	10,00 Euro
b) Tagessatz (9:00 bis 18:00 Uhr)	80,00 Euro

(2) Die Höhe des Entgeltes für die Nutzung der technischen Einrichtungen wird je Gerät und Veranstaltung wie folgt festgelegt:

a) Overhead-Projektor	5,00 Euro
b) Dia-Projektor	5,00 Euro
c) TV-Gerät	5,00 Euro
d) Beschallungsanlage	20,00 Euro
e) Digitalprojektor (Beamer)	10,00 Euro
f) Laptop	20,00 Euro
g) DVD-Player	10,00 Euro
f) weitere, nicht aufgeführte Geräte	5,00 bis 10,00 Euro

(3) Amtsansässige eingetragene Vereine sowie kommunalpolitische Gremien können von der Entrichtung der Entgelte befreit werden.

§ 5 Pflichten des Mieters

(1) Für notwendige Aus- bzw. Umgestaltungen des Mietobjektes bzw. die Bedienung der technischen Einrichtungen ist der Mieter nach entsprechender Einweisung verantwortlich.

(2) Die Ausstellungen in den Räumen sind wie vorgefunden zu belassen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, während der Nutzung Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Umfeld des Hauses der Begegnung zu wahren und das Mietobjekt vor der Rückgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(4) Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden ist nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) bzw. durch von ihm beauftragte Personen gegenüber den Mietern und Benutzern ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Das Hausrecht kann von Fall zu Fall generell bzw. für einen begrenzten Zeitraum auf den jeweiligen Mieter übertragen werden. Im Falle der Übertragung des Hausrechtes wird dem Mieter gleichzeitig die Schlüsselgewalt für das Haus der Begegnung mit allen damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen übertragen.

§ 7 Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Mieter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Amt Burg (Spreewald) oder Dritten anlässlich der Nutzung entstehen. Sie stellen das Amt Burg (Spreewald) von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen und technischen Einrichtungen verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Burg (Spreewald) entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Burg (Spreewald), Sachgebiet Tourismus, zu melden.

(5) Beim Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Amt Burg (Spreewald) nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 14.12.2011

gez. Ulrich Noack
Amtsdirektor

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltsatzung des Amtes Burg (Spreewald) für das Haus der Begegnung sowie dessen technische Einrichtungen wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 20, Ausgabe 13 vom 28. Dezember 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 14.12.2011

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

- Siegel -